



DIE BASICS

ÖFFENTLICHES RECHT

**BAND 1: VERFASSUNGSR/
STAATSHAFTUNGSR**

Hemmer / Wüst

- Einordnungswissen
- Prüfungsschemata
- Beispiele mit Musterlösungen
- Bereichsübergreifende Hinweise
- Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

9. Auflage

knapp

▪

präzise

▪

effektiv

E-BOOK SKRIPT BASICS ÖFFENTLICHES RECHT

Band 1: Verfassungsrecht - Staatshaftungsrecht

Autoren: Hemmer/Wüst

9. AUFLAGE 2023

ISBN: 978-3-96838-226-5

VORWORT

BASICS MIT DER HEMMER-METHODE

Wer in vier Jahren sein Studium abschließen will, kann sich einen Irrtum in Bezug auf Stoffauswahl und -aneignung nicht leisten. Hoffen Sie nicht auf leichte Rezepte und den einfachen Rechtsprechungsfall. Hüten Sie sich vor Übereinfachung beim Lernen. Stellen Sie deswegen frühzeitig die Weichen richtig.

Die „Basics“ schaffen Voraussetzungen für das Verstehen der Juristerei, ermöglichen Ihnen Verständnis für klausurtypische Probleme und sind Ihnen in der Klausur eine **Anwendungshilfe**, die Sie mit den üblichen juristischen Denkmustern von Klausurerstellern vertraut machen. Wissen wird konsequent unter Anwendungsgesichtspunkten erworben.

Die **hemmer-Methode** vermittelt Ihnen die **erste richtige Einordnung** und das **Problembewusstsein**, welches Sie brauchen, um an einer Klausur bzw. dem Ersteller nicht vorbeizuschreiben. Häufig ist dem Studierenden nicht klar, warum er schlechte Klausuren schreibt. Wir geben Ihnen **gezielte Tipps!** Vertrauen Sie auf unsere **Expertenkniffe**.

Durch die ständige Diskussion mit unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ist uns als erfahrenen Repetitoren klar geworden, welche **Probleme** die Studierenden haben, ihr **Wissen anzuwenden**. Wir haben aber auch von unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern profitiert und von ihnen erfahren, welche **Argumentationsketten** in der Prüfung zum Erfolg geführt haben.

Die **hemmer-Methode** gibt **jahrelange Erfahrung** weiter, erspart Ihnen viele schmerzliche Irrtümer, setzt richtungsweisende Maßstäbe und begleitet Sie als **Gebrauchsanweisung** in Ihrer Ausbildung:

1. Grundwissen:

Die **Grundwissenskripten** sind für die Studierenden in den ersten Semestern gedacht. In den Theoriebänden Grundwissen werden leicht verständlich und kurz die wichtigsten Rechtsinstitute vorgestellt und das notwendige Grundwissen vermittelt. Die Skripten werden durch den jeweiligen Band unserer **Reihe „Die wichtigsten Fälle“** ergänzt.

2. Basics:

Das Grundwerk für Studium und Examen. Es schafft schnell **Einordnungswissen** und mittels der hemmer-Methode richtiges Problembewusstsein für Klausur und Hausarbeit. Wichtig ist, **wann und wie** Wissen in der Klausur angewendet wird.

3. Skriptenreihe:

Vertiefendes Prüfungswissen: Über 1.000 Klausuren wurden auf ihre „essentials“ abgeklopft.

Anwendungsorientiert werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt.

Gleichzeitig wird durch die **hemmer-Methode** auf **anspruchsvollem Niveau** vermittelt, nach welchen Kriterien Prüfungsfälle beurteilt werden. Mit dem Verstehen wächst die Zustimmung zu Ihrem Studium. Spaß und Motivation beim Lernen entstehen erst durch Verständnis.

Lernen Sie, durch Verstehen am juristischen Sprachspiel teilzunehmen. Wir schaffen den „background“, mit dem Sie die innere Struktur von Klausur und Hausarbeit erkennen: **„Problem erkannt, Gefahr gebannt“**. Profitieren Sie von unserem **strategischen Wissen**. Wir werden Sie mit unserem know-how auf das Anforderungsprofil einstimmen, das Sie in Klausur und Hausarbeit erwartet.

Die Theoriebände Grundwissen, die Basics, die Skriptenreihe und der Hauptkurs sind als **modernes, offenes und flexibles Lernsystem** aufeinander abgestimmt und ergänzen sich ideal. Die **studentenfreundliche Preisgestaltung** ermöglicht den **Erwerb als Gesamtwerk**.

4. Hauptkurs:

Schulung am examenstypischen Fall mit der Assoziationsmethode. Trainieren Sie unter professioneller Anleitung, was Sie im Examen erwartet und wie Sie bestmöglich mit dem Examensfall umgehen.

Nur wer die Dramaturgie eines Falles verstanden hat, ist in Klausur und Hausarbeit auf der sicheren Seite! Häufig hören wir von unseren Kursteilnehmenden: **„Erst jetzt hat Jura richtig Spaß gemacht“**.

Die Ergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer geben uns Recht. Maßstab ist der Erfolg. Die Examensergebnisse zeigen, dass unsere Kursteilnehmenden überdurchschnittlich abschneiden.

Die Examensergebnisse unserer Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer können auch Ansporn für Sie sein, intelligent zu lernen: Wer nur auf vier Punkte lernt, landet leicht bei drei.

Lassen Sie sich aber nicht von diesen Supernoten verschrecken, sehen Sie dieses Niveau als Ansporn für Ihre Ausbildung.

Wir hoffen, mit unserem Gesamtangebot bei der Konkretisierung des Rechts mitzuwirken und wünschen Ihnen **viel Spaß beim Durcharbeiten** unserer Skripten.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in unserem Hauptkurs und mit der **hemmer-Methode** gemeinsam Verständnis an der Juristerei zu trainieren. Nur wer erlernt, was ihn im Examen erwartet, lernt richtig!

So leicht ist es, uns kennenzulernen: Probehören ist jederzeit in den jeweiligen Kursorten möglich.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK SKRIPT BASICS ÖFFENTLICHES RECHT

EINFÜHRUNG

A) Die öffentlich-rechtliche Klausur im Juristischen Staatsexamen

B) Klärung wichtiger Grundbegriffe

I. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht

II. Formelles Recht und materielles Recht

1. KAPITEL: STAATSRECHT

§ 1 DIE WICHTIGSTEN VERFASSUNGSRECHTSBEHELFE

A) Organstreitverfahren

I. Zuständigkeit

II. Parteifähigkeit

III. Verfahrensgegenstand

IV. Antragsbefugnis

V. Form und Frist

B) Abstrakte Normenkontrolle

I. Zuständigkeit

II. Antragsberechtigung

III. Prüfungsgegenstand

IV. Antragsgrund(-„befugnis“)

V. Form und Frist

C) Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage)

I. Zuständigkeit

II. Vorlageberechtigung

III. Vorlage- bzw. Prüfungsgegenstand

IV. Vorlagerecht/-pflicht

1. Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit

2. Entscheidungserheblichkeit

V. Form und Frist

D) Verfassungsbeschwerde

I. Zuständigkeit

II. Beschwerdeberechtigung

III. Beschwerde- bzw. Verfahrensfähigkeit

IV. Beschwerdegegenstand

V. Beschwerdebefugnis

VI. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

1. Rechtswegerschöpfung
2. Subsidiaritätsgrundsatz

VII. Form und Frist

VIII. Sonstiges

IX. Begründetheit

E) Einstweilige Anordnung

§ 2 ALLGEMEINE GRUNDRECHTSLEHREN

A) Grundrechtsarten und Funktionen

I. Grundrechtsarten

II. Grundrechtsfunktionen

1. Grundrechte als subjektives Abwehrrecht
2. Nichtdiskriminierungsfunktion
3. Grundrechte als Leistungs- und Teilhaberechte
4. Grundrechte als objektive Wertordnung
5. Grundrechte als Einrichtungsgarantien
6. Grundrechte als Verfahrens- und Organisationsrechte

B) Prüfungsschema zur Verletzung von Freiheitsgrundrechten

I. Eröffnung des Schutzbereichs

II. Eingriff

III. Schranken (Rechtfertigung des Eingriffs)

1. Allgemeines
2. Formelle Verfassungsmäßigkeit
3. Materielle Verfassungsmäßigkeit

IV. Schranken-Schranken

1. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
2. Wesensgehaltsgarantie

V. Besonderheiten für vorbehaltlos gewährte Grundrechte

VI. Praktische Konkordanz/Verfassungsmäßiger Ausgleich

§ 3 ÜBERBLICK ÜBER WICHTIGE GRUNDRECHTE

A) Menschenwürde, Art. 1 I GG

I. Schutzbereich

II. Rechtfertigung

B) Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG

I. Schutzbereich

II. Eingriffe

III. Schranken

C) Allgemeine und spezielle Gleichheitsgrundsätze, Art. 3 GG

I. Geltung des Gleichheitssatzes

II. Anforderungen an den Gleichheitssatz

III. Prüfung in der Klausur

IV. Besondere Gleichheitssätze, insbesondere Art. 3 II, III GG

D) Religions- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG

I. Schutzbereich

1. Abgrenzungen und Definitionen

2. Negative und kollektive Freiheit

II. Eingriffe

III. Schranken

E) Meinungs-, Informations-, Presse- und Rundfunkfreiheit, Art. 5 I GG

I. Schutzbereich und Eingriff

1. Meinungsfreiheit

2. Informationsfreiheit

3. Pressefreiheit

4. Rundfunkfreiheit

II. Schranken

III. Schranken-Schranken

F) Kunst- und Wissenschaftsfreiheit, Art. 5 III GG

I. Schutzbereich

II. Eingriffe

III. Schranken

G) Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

I. Schutzbereich

II. Eingriffe

III. Schranken

H) Vereinigungsfreiheit, Art. 9 I GG

I. Schutzbereich

II. Eingriffe

III. Schranken

I) Berufsfreiheit, Art. 12 I GG

I. Schutzbereich

II. Eingriffe

III. Schranken und Schranken-Schranken

J) Schutz des Eigentums, Art. 14 GG

I. Schutzbereich

II. Eingriffe

III. Schranken

- 1. Voraussetzungen einer Inhalts- und Schrankenbestimmung**
- 2. Voraussetzungen einer Enteignung**

§ 4 WICHTIGE FRAGEN DES STAATSORGANISATIONSRECHTS

A) Staatsziele, insbesondere Rechtsstaatsprinzip

I. Rechtsstaatsprinzip

- 1. Prinzip der Gewaltenteilung**
- 2. Normenhierarchie - Primat des Rechts**
- 3. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung**
- 4. Vertrauensschutz und Bestimmtheit**
 - a) Vertrauensschutz und Rückwirkungsverbot**
 - b) Bestimmtheit**

II. Überblick über die übrigen Staatszielbestimmungen

- 1. Republik**
- 2. Sozialstaatsprinzip**
- 3. Bundesstaatsprinzip**
- 4. Demokratieprinzip**
- 5. Weitere Staatszielbestimmungen**

B) Staatsgewalten und Kompetenzen

I. Legislative

- 1. Grundsatz: Länderkompetenz**
- 2. Geschriebene Bundeskompetenzen**
 - a) Ausschließliche Bundeskompetenzen**
 - b) Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz**
- 3. Ungeschriebene Bundeskompetenzen**
- 4. Exkurs: Gesetzgebungsverfahren des Bundes**
 - a) Gesetzgebungsinitiative und Vorverfahren**
 - b) Beschlussfassung**
 - c) Ausfertigung und Verkündung**
 - d) Verfassungsändernde Gesetze**

II. Exekutive

- 1. Grundsatz der Länderverwaltung**
- 2. Ausführung der Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten**
- 3. Bundesauftragsverwaltung**
- 4. Bundeseigene Verwaltung**

III. Judikative

C) Oberste Staatsorgane

I. Bundespräsident

- 1. Stellung des Bundespräsidenten**
- 2. Die wichtigsten Befugnisse des Bundespräsidenten**
 - a) **Zuständigkeit bei der Regierungsbildung**
 - b) **Zuständigkeit bei Regierungskrisen**
 - c) **Völkerrechtliche Vertretung des Bundes**
 - d) **Ausfertigung von Gesetzen**

II. Bundesregierung

- 1. Regierungsbildung**
- 2. Regierungsprinzipien**
- 3. Verantwortlichkeit der Regierung**
 - a) **Konstruktives Misstrauensvotum**
 - b) **Vertrauensfrage**

III. Bundestag

- 1. Wahl des Bundestages**
- 2. Funktionen des Bundestages**
- 3. Sonstiges**

2. KAPITEL: STAATSHAFTUNGSRECHT

§ 1 AMTSHAFTUNGSANSPRUCH, § 839 BGB I.V.M. ART. 34 GG

- A) Handeln eines Amtsträgers**
- B) Ausübung eines öffentlichen Amtes**
- C) Verletzung einer Amtspflicht**
- D) Drittbezogenheit der Amtspflicht**
- E) Verschulden**
- F) Schaden**
- G) Haftungsausschlüsse**
 - I. Subsidiaritätsklausel, § 839 I S. 2 BGB**
 - II. Spruchprivileg, § 839 II BGB**
 - III. Rechtsmittelversäumnis, § 839 III BGB**
 - IV. Sonstige Haftungsbeschränkungen, Art. 34 GG**
- H) Anspruchsgegner/Passivlegitimation**
- I) Haftung außerhalb von Amtspflichtverletzungen**
- J) Ansprüche aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis**
- K) Europarechtlicher Haftungsanspruch**

§ 2 FOLGENBESEITIGUNGSANSPRUCH

Vorbemerkung zur Rechtsgrundlage

- A) Eingriffsobjekt
- B) Schaffung eines rechtswidrigen Zustands durch hoheitlichen Eingriff
- C) Keine Duldungspflicht
- D) Mögliche, zulässige und zumutbare Wiederherstellung
- E) Kein Ausschluss durch Mitverschulden
- F) Sonstiges

§ 3 HAFTUNG FÜR ENTEIGNENDEN UND ENTEIGNUNGSGLEICHEN EINGRIFF

- A) Eingriff in durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition
- B) Vorliegen einer hoheitlichen Maßnahme
- C) Beim enteignenden Eingriff rechtmäßig
- D) Beim enteignungsgleichen Eingriff rechtswidrig
- E) Motivation durch das Allgemeinwohl
- F) Unmittelbarkeit des Eingriffs
- G) Vorliegen eines Sonderopfers
- H) Kein Ausschluss durch Rechtsmittelversäumnis
- I) Sonstiges
 - I. Rechtsfolge
 - II. Rechtsweg

§ 4 AUFOPFERUNGSANSPRUCH

- A) Eingriff in ein nichtvermögenswertes Rechtsgut
- B) Vorliegen einer hoheitlichen Maßnahme
- C) Motivation durch das Allgemeinwohl
- D) Sonstiges

WIEDERHOLUNGSFRAGEN / RANDNUMMER

EINFÜHRUNG

A) Die öffentlich-rechtliche Klausur im Juristischen Staatsexamen

In jedem juristischen Staatsexamen wird die Bewältigung mindestens einer Klausur aus dem Öffentlichen Recht verlangt, in Bayern sind es z.B. zwei. Davon entstammt regelmäßig zumindest eine dem Verfassungsrecht.

1

Viele Studenten empfinden einen Widerstand, ja eine regelrechte Abneigung gegen dieses juristische Fachgebiet. Dies resultiert zum einen daraus, dass in den ersten vier Semestern eine Konzentration auf das Zivilrecht stattfindet, das allgemein als das wichtigste Rechtsgebiet betrachtet wird. Wird man in einem weiteren Ausbildungsabschnitt dann mit einer neuen, umfangreichen Rechtsmaterie konfrontiert, erfordert dies ein erhebliches Umdenken.

2

Zum anderen erschreckt die Stofffülle, die sich auch in den nahezu unüberschaubaren Gesetzessammlungen widerspiegelt. Man fühlt sich regelrecht erschlagen von den zahlreichen Gebieten des besonderen Verwaltungsrechts, die Prüfungsstoff sind: Bau-recht, Kommunalrecht, Polizei- und Sicherheitsrecht. Dazu kommt das Verfassungsrecht, das stark durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt ist, sodass in diesem Bereich auch eine erhebliche Kenntnis grundlegender Entscheidungen erforderlich ist.

Zum Dritten ist ein fundiertes Wissen im Prozessrecht notwendig, um eine gute verwaltungsrechtliche Klausur schreiben zu können. Kann man sich im Zivilrecht vielleicht noch eher um die speziellen Fragen des Prozessrechts „herummogeln“, so ist dies im Verwaltungsrecht nahezu ausgeschlossen. In Zivilrechtsklausuren läuft die Fallfrage darauf hinaus, wer etwas von wem verlangen kann, im Öffentlichen Recht steht nicht dieser Anspruchsaufbau, sondern die gutachtliche Beurteilung der Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungs- und verfassungsgerichtlicher Klagen im Vordergrund.

3

hemmer-Methode: Grob vereinfacht kann man sagen: Das Strafrecht hat wenig Gesetz und viel Dogmatik, das Zivilrecht hat ein begrenztes Gesetz mit zum Teil viel Dogmatik, das Öffentliche Recht hat viel Gesetz mit wenig Dogmatik. Deswegen kommt es gerade im Öffentlichen Recht darauf an, in grundsätzlichen Dingen sicher zu sein. Dieses Skript möchte versuchen, die Grundzüge des Verfassungs- und des Staatshaftungsrechts darzulegen. Das Verwaltungsrecht wird dann in unserem Skript Hemmer/Wüst, Basics Öffentliches Recht, Band 2, behandelt.

B) Klärung wichtiger Grundbegriffe

Bevor die systematische Darstellung des Verfassungsrechts erfolgt, sollen zunächst einige wenige wichtige Grundbegriffe geklärt werden, die den meisten Lesern bekannt sein sollten, deren Einordnung aber gerade bei Anfängern immer wieder auf Schwierigkeiten stößt.

I. Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht

Das Verfassungsrecht und das Verwaltungsrecht gehören jeweils zum Bereich des Öffentlichen Rechts;¹ dieses regelt das Verhältnis des Staates zum Bürger bzw. der Staatsorgane untereinander, während das Privatrecht das Verhältnis der Bürger untereinander regelt.

4

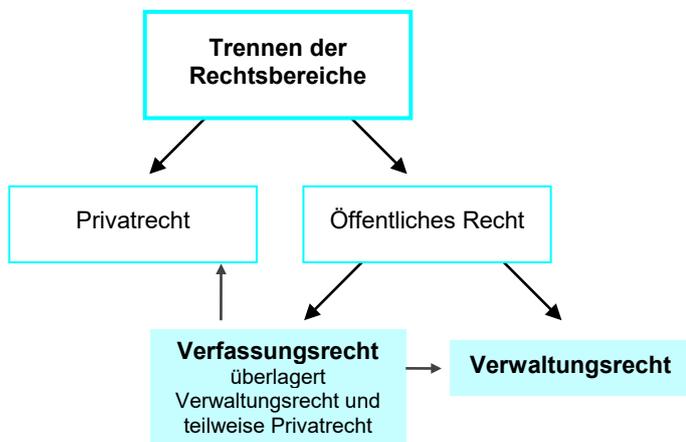
Bspe.:

- *Möchte der Bürger B von einer staatlichen Stelle die Genehmigung zum Bau eines Hauses, bestimmt sich die Erteilung der Genehmigung nach dem Öffentlichen Recht (BauGB, LBOen).*
- *Ist B der Meinung, der Videorecorder, den er im Kaufhaus K erworben hat, sei fehlerhaft, bestimmen sich seine Rechte ausschließlich nach dem Privatrecht (z.B. §§ 434 ff. BGB).*

1 Gerade die Verfassung ist natürlich auch zur Auslegung privatrechtlicher Normen heranzuziehen und kann dort eine wichtige Rolle spielen, z.B. Begrenzung des Weisungsrechts des Arbeitgebers (§ 315 BGB) durch die Gewissensfreiheit des Arbeitnehmers.

hemmer-Methode: Das Privatrecht ist dagegen einschlägig, wenn der Staat dem Bürger nicht hoheitlich, sondern wie ein Privater gegenübertritt, wenn also z.B. die Behörde im Kaufhaus Bleistifte kauft (sog. fiskalische Hilfsgeschäfte der Verwaltung)² oder bei reinen erwerbswirtschaftlichen Tätigkeiten (städt. Brauerei o.Ä.).

Graphisch lässt sich also das Verhältnis der Rechtsgebiete wie folgt darstellen:



Allerdings darf diese Abbildung nicht dahingehend missverstanden werden, dass Verwaltungs- und Verfassungsrecht wirklich gleichgeordnet sind.

5

Vielmehr besteht ein Vorrang des Verfassungsrechts, welches jedem anderen Recht übergeordnet ist (vgl. auch die Abbildung in Rn. 229).

Das Grundgesetz als Verfassung regelt zum einen die Grundlagen der Staatsorganisation, also z.B. die Befugnisse der obersten Staatsorgane und ihr Verhältnis untereinander oder die Staatszielbestimmungen.

Zum anderen werden die elementaren Grundzüge des Verhältnisses Bürger-Staat in seinem Grundrechtsteil in den Art. 1 bis 19 GG geregelt.

Eine genauere Konkretisierung dieses Verhältnisses findet im Verwaltungsrecht statt, welches sich aber immer an die Vorgaben des übergeordneten Verfassungsrechts halten muss, d.h. das einfache Gesetzesrecht darf nicht gegen das Grundgesetz verstoßen und in Zweifelsfällen ist die Interpretation des einfachen Gesetzesrechts zu wählen, die mit der Verfassung übereinstimmt (verfassungskonforme Auslegung).

6

hemmer-Methode: Diese Darstellungen sind nicht abschließend. Streng genommen zählen auch das Steuer- und das Strafrecht zum Öffentlichen Recht, da der Bürger dort typischerweise im Subordinationsverhältnis zum Staat steht. Diese Rechtsgebiete haben sich aber verselbstständigt und werden eigenständig behandelt.

II. Formelles Recht und materielles Recht

Eine wichtige Unterscheidung, die in diesem Skript zum Öffentlichen Recht häufig eine Rolle spielen wird, ist die zwischen formellem und materiellem Recht bzw. zwischen formeller und materieller Rechtmäßigkeit.³

7

2 Wobei das BVerfG in neuerer Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendung des Art. 3 I GG zu neigen scheint, NJW 2006, 3701-3706, Az. 1 BvR 1160/03 = **Life&LAW 04/2007, 269 ff.** = **jurisbyhemmer**. (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung bei [juris](http://juris.de) unter www.hemmer.de)

3 Zur Abgrenzung zwischen Gesetzen im formellen Sinn und materiellen Gesetzen vgl. unten Rn. 229.

Vereinfacht ausgedrückt bestimmt das materielle Recht, wie die Rechtslage im Hinblick auf einen bestimmten Sachverhalt tatsächlich ist, während das formelle Recht festlegt, wie das entsprechende Recht verwirklicht werden kann bzw. über die Rechtslage entschieden werden muss.

8

Bsp.: *Unter welchen Voraussetzungen jemand eine Baugenehmigung bekommen kann, oder aber wann ihm ein Gewerbe untersagt werden kann, regelt das materielle Recht.*

Welches Verfahren bei der Erteilung der Genehmigung bzw. der Untersagung einzuhalten ist, also z.B. welche Anträge gestellt und welche Beteiligten angehört werden müssen, sind formell-rechtliche Fragen.

hemmer-Methode: Im Zivilrecht spielt dagegen die Einhaltung von Formen eine geringere Rolle, regelmäßig ist z.B. ein Vertragsschluss unter Privaten formfrei. Bei staatlichem Handeln muss dagegen zum einen geklärt sein, welches Organ handeln darf; zum anderen dient es der Rechtssicherheit und dem Schutz vor staatlicher Willkür, wenn Entscheidungen in einem formalisierten Verfahren getroffen werden.

Ein Akt staatlicher Gewalt ist dabei grds. nur dann rechtmäßig, wenn seine formellen und seine materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

9

Bspe.:

- *Ein Gesetz darf (materiell) nicht gegen die Grundrechte verstoßen und muss (formell) in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren erlassen worden sein.*
- *Eine Gewerbeuntersagung muss sich auf die gesetzlich vorgesehenen Gründe (z.B. § 35 GewO) stützen und in einem formell ordnungsgemäßen Verwaltungsverfahren (zuständige Behörde, Anhörungen usw.) erlassen worden sein.*

1. KAPITEL: STAATSRECHT

§ 1 DIE WICHTIGSTEN VERFASSUNGSRECHTSBEHELFE

Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht sind miteinander verwoben und auch in einer Klausur können Fragen aus beiden Bereichen eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Eine klare Trennlinie verläuft aber v.a. zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit i.S.d. weit gefassten § 40 VwGO und der Verfassungsgerichtsbarkeit mit ihren abschließend aufgezählten Zuständigkeiten (sog. Enumerationsprinzip).⁴

10

Die wichtigsten, dem BVerfG zugewiesenen, Streitigkeiten sind:⁵

- Organstreitverfahren, Art. 93 I Nr. 1 GG
- Abstrakte Normenkontrolle, Art. 93 I Nr. 2 GG
- Konkrete Normenkontrolle (Richtervorlage), Art. 100 GG
- Verfassungsbeschwerde, Art. 93 I Nr. 4a GG⁶

Hemmer-Methode: Sehen Sie den – gerade im Öffentlichen Recht auch schon für Studium und Erstem Examen besonders wichtigen – Zusammenhang zwischen dem jeweiligen Rechtsbehelf und dem materiellen Recht: Die Verfassungsbeschwerde dient in erster Linie dem individuellen Grundrechtsschutz des Bürgers, sodass in der Begründetheitsprüfung stets die Probleme der Grundrechtsverletzungen zu behandeln sind. Beim Organstreitverfahren geht es dagegen um die Rechte der obersten Staatsorgane, sodass es sich hier materiell i.d.R. um Staatsorganisationsrecht handeln wird. Die konkrete und die abstrakte Normenkontrolle dienen hingegen der Verfassungsmäßigkeitskontrolle an sich, sodass gleichermaßen Staatsorganisationsrecht und die Grundrechte Prüfungsgegenstand sein können. Hüten Sie sich aber vor Schubladendenken und Übereinfachung: Das Gesetzgebungsverfahren als Teil des Staatsorganisationsrechts kann z.B. i.R.d. formellen Verfassungsmäßigkeit (vgl. Rn. 108) einer Schranke auch bei einer Verfassungsbeschwerde von Bedeutung sein.

A) Organstreitverfahren⁷

Im Organstreitverfahren (gem. Art. 93 I Nr. 1 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 5, 63 ff. BVerfGG) entscheidet das BVerfG, wenn die obersten Staatsorgane über die ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Kompetenzen streiten.

11

Zulässigkeitsprüfung:

- I. Zuständigkeit des BVerfG: Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5 BVerfGG
- II. Parteifähigkeit, Art. 93 I Nr. 1 GG, § 63 BVerfGG
- III. Verfahrensgegenstand, § 64 I BVerfGG
- IV. Antragsbefugnis, § 64 I BVerfGG
- V. Form (§§ 23 I, 64 II BVerfGG) und Frist (§ 64 III BVerfGG)

4 Den vollständigsten Überblick über die vor dem BVerfG möglichen Verfahren gibt § 13 BVerfGG.

5 Zur vollständigen Übersicht und ausführlichen Darstellung der Verfassungsrechtsbehelfe vgl. Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Rn. 3 ff. bzw. bzgl. der Verfassungsbeschwerde, Hemmer/Wüst, Staatsrecht I, Rn. 9 ff.

6 Die Verfassungsbeschwerde ist mit großem Abstand das praxisrelevanteste Verfahren vor dem BVerfG. Seit Gründung des BVerfG machen Verfassungsbeschwerden über 96 % aller dort anhängigen Verfahren aus. Im Jahr 2014 bspw. waren es 6.606 Verfassungsbeschwerden bei insgesamt 6.811 Verfahren vor dem BVerfG. Von diesen Beschwerden waren allerdings 6.217 Verfahren erfolglos!

7 Vgl. dazu näher Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Rn. 3 ff.

I. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BVerfG ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 1 GG i.V.m. § 13 Nr. 5 BVerfGG.

12

II. Parteifähigkeit

Parteifähig (oder beteiligtenfähig) als Antragsteller und Antragsgegner sind nach Art. 93 I Nr. 1 GG i.V.m. § 63 BVerfGG die obersten Bundesorgane,

13

Bspe.: Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat.

sowie andere Beteiligte, die durch das Grundgesetz oder die GeschO eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind.

Bspe.: Präsident von Bundestag und Bundesrat, Bundeskanzler, Fraktionen, Bundesversammlung.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG können auch politische Parteien und einzelne Abgeordnete⁸ parteifähig sein, soweit es um ihre Rechte aus Art. 21 GG bzw. Art. 38 I S. 2 GG geht. Soweit es Parteien um sonstige Rechte, bspw. aus Art. 14 GG geht, kommt alleine eine Verfassungsbeschwerde in Betracht.

hemmer-Methode: Parteien und einzelne Abgeordnete fallen zwar nicht unter den engeren Wortlaut des § 63 BVerfGG, wohl aber unter den weiteren und insoweit maßgeblichen Wortlaut des Art. 93 I Nr. 1 GG „andere Beteiligte, die“.

14

Auch Minister können aufgrund der aus dem Ressortprinzip stammenden eigenen Rechte (Art. 65 S. 2 GG) beteiligtenfähig sein. Allerdings ist ein In-sich-Verfahren zwischen Mitgliedern der Bundesregierung unzulässig! (Argument: Kollegialorgan, Art. 65 S. 2 GG).

15

III. Verfahrensgegenstand

Verfahrensgegenstand ist nach § 64 I BVerfGG die Frage, ob eine rechtserhebliche Maßnahme oder ein Unterlassen des Antragsgegners den Antragsteller in seinen, ihm durch die Verfassung verliehenen Rechten verletzt.

16

Bsp.: Umgehung des Zustimmungserfordernisses des Bundesrates.

IV. Antragsbefugnis

Nach § 64 I BVerfGG muss der Antragsteller schlüssig behaupten, dass er und der Antragsgegner in einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zueinander stehen und er durch die Maßnahme bzw. das Unterlassen zumindest möglicherweise in seinen verfassungsrechtlich begründeten Rechten verletzt bzw. unmittelbar gefährdet ist.

17

hemmer-Methode: Dabei muss die verletzte Rechtsposition eine verfassungsrechtliche sein, die Verletzung einer GeschO-Vorschrift genügt nicht. Im Einzelfall kann freilich die jeweilige Norm der GeschO eine bloß deklaratorische Wiederholung dessen sein, was sich bereits durch Auslegung der Verfassung ergibt.

§ 64 BVerfGG stellt eine Parallele zu § 42 II VwGO im Verwaltungsprozess dar! Nutzen Sie dieses Hintergrundwissen, um sich das mehrfache Lernen derselben Problematik zu ersparen!

8 Vgl. BVerfGE 70, 324-388 (350), Az. 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 = jurisbyhemmer.

Eine Besonderheit besteht noch darin, dass § 64 I BVerfGG auf Seiten des Antragstellers ausdrücklich eine Verfahrensstandschaft des Organteils für das Organ – auch gegen dessen mehrheitlichen Willen – zulässt.⁹ D.h. ein Teil des Organs kann im eigenen Namen die Rechte des Gesamtorgans als verletzt rügen.

18

Bsp.:¹⁰ Die Bundesregierung stimmt der Stationierung von Waffen durch einen ausländischen Staat auf deutschen Gebieten zu, ohne dass darüber ein Gesetz erlassen wird. Die A-Fraktion, die die Opposition bildet, ist der Ansicht, dass dadurch das Gesetzgebungsrecht des Bundestages verletzt wurde. Sie beantragt, dies durch das BVerfG festzustellen. Die B- und C-Partei, welche die Regierung stellen, schließen sich diesem Antrag nicht an.¹¹ Der Antrag ist nach § 64 BVerfGG zulässig, da die A-Fraktion die Rechte des Bundestages als durch die Bundesregierung verletzt rügen kann. Dieses Recht wird dem einzelnen MdB hingegen nicht zuerkannt.¹² Es kann auch nicht von der Fraktion abgeleitet werden.

hemmer-Methode: Richtige Einordnung! Die Möglichkeit der Verfahrensstandschaft ist also gerade wegen möglicher politischer Opportunitäten von Bedeutung, um die Rechte der jeweiligen Minderheit zu schützen. Deshalb steht dieses Recht der Minderheit gerade auch gegen den erklärten Willen der Mehrheit zu. Allerdings besteht kein Recht der Minderheit, Rechte des Bundestages als verletzt zu rügen, wenn diese Verletzung gerade vom Bundestag bspw. in Form eines rechtswidrigen Beschlusses ausgehen soll. Hier würde ein Organstreit auf eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle hinauslaufen, die so gerade nicht vorgesehen ist. Wohl aber darf die Minderheit des Bundestages eine Verletzung dessen Rechte durch ein anderes Organ rügen, auch wenn die Mehrheit des Parlaments dies nicht will.¹³

V. Form und Frist

Der Antrag ist gem. § 23 I BVerfGG schriftlich einzureichen und zu begründen. Dies muss binnen sechs Monaten geschehen (§ 64 III BVerfGG).

19

Begründet ist der Antrag, wenn die vom Antragsteller gerügte Rechtsverletzung vorliegt, wobei es wieder nur auf das Verfassungsrecht ankommt.

Umstritten ist, ob neben der objektiven Rechtsverletzung analog zur Antragsbefugnis nach § 64 BVerfGG auch die subjektive Verletzung organschaftlicher Rechte des Antragstellers zu fordern ist.

hemmer-Methode: Diesen Meinungsstreit werden Sie meistens nicht entscheiden müssen. Wenn Sie in der Zulässigkeit die mögliche Verletzung organschaftlicher Rechte bejaht haben, wird sich in der Regel in der Begründetheit dann auch die tatsächliche Verletzung dieser Rechte feststellen lassen.

B) Abstrakte Normenkontrolle¹⁴

Mit der abstrakten Normenkontrolle (Art. 93 I Nr. 2 GG i.V.m. §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG) können einige Organe abstrakt, also ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsstreit, die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen überprüfen lassen.

hemmer-Methode: Anders demzufolge bei der sog. „konkreten Normenkontrolle“, Art. 100 I GG (vgl. Rn. 27 ff.)! Bei der konkreten Normenkontrolle kann die Überprüfung einer Rechtsnorm nur anlässlich eines konkreten Rechtsstreits erfolgen.

9 Näher dazu Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Rn. 10.

10 Nach BVerfGE 68, 1-132, Az. 2 BvE 13/83 = jurisbyhemmer.

11 Vgl. auch BVerfG, NJW 1999, 2030, Az. 2 BvE 5/99 = jurisbyhemmer.

12 Vgl. BVerfGE 70, 324-388 (352 f.), Az. 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 = jurisbyhemmer.

13 Vgl. BVerfG, NJW 2009, 2267-2295, Az. 2 BvE 2/08 = Life&LAW 09/2009, 618 ff. („Lissabon-Entscheidung“) = jurisbyhemmer. Unser Service-Angebot an Sie: kostenlos hemmer-club-Mitglied werden (www.hemmer-club.de) und Entscheidungen der Life&LAW lesen und downloaden.

14 Näher dazu Hemmer/Wüst, Staatsrecht II, Rn. 15 ff.